

Tagesordnung I Punkt 5 der öffentlichen Sitzung am 19. November 2015

Vorlagen-Nr. 15-V-01-0013

Umsetzung des gesetzlichen Frauenanteils in Aufsichtsräten von AG und GmbH, welche der Mitbestimmung unterliegen

Beschluss Nr. 0424

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - a. der Bundesgesetzgeber Ende April 2015 im Zuge der Einführung eines verpflichtenden Frauenanteils für Aufsichtsräte börsennotierter Aktiengesellschaften auch verbindliche Regelungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften mit verpflichtendem Aufsichtsrat beschlossen hat,
 - b. die Regelungen auch die ESWE Versorgungs AG (ESWE Versorgung), die ESWE Verkehrsgesellschaft mbH (ESWE Verkehr), die HSK Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken GmbH (HSK) und die KMW Kraftwerke Mainz Wiesbaden AG (KMW) betreffen,
 - c. nach den Regelungen des § 52 GmbHG i. V. m. § 5 EGGmbHG bzw. § 111 Abs. 5 AktG i. V. m. § 25 AktGEG die Gesellschafterversammlungen (GmbH) bzw. die Aufsichtsräte (AG) Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat sowie unter den Geschäftsführern bzw. im Vorstand festlegen müssen,
 - d. bei der Festlegung der Zielgrößen ein zu diesem Zeitpunkt unterschrittener Frauenanteil von 30% nicht mehr unterschritten werden darf,
 - e. die Fristen für die Erreichung der Zielgrößen in den vorliegenden Fällen nicht länger als bis zum 30.06.2017 dauern dürfen,
 - f. § 36 GmbHG bzw. § 76 Abs. 4 AktG ferner die Geschäftsführungen bzw. Vorstände der betroffenen Gesellschaften verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung bzw. dem Vorstand festzulegen, und auch in diesen Fällen ein zum Zeitpunkt der Festlegung unterschrittener Frauenanteil von 30% nicht mehr unterschritten werden darf.
2. Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass der Beteiligungsausschuss mit Beschluss Nr. 0069 vom 15.09.2015 und der Ausschuss für Frauenangelegenheiten mit Beschluss Nr. 0052 vom 22.09.2015 festgelegt haben, dass ab dem 01.01.2016 bei Neubestellungen von Aufsichtsräten von Kapitalgesellschaften in unmittelbaren und mittelbaren Mehrheitsbesitz der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie bei Neubestellungen von Betriebskommissionen ein Frauenanteil von mindestens 30% eingehalten werden soll. Die Beschlüsse enthalten ferner die Festlegung auf ein konkretes Verfahren zur operativen Umsetzung.

3. Für die ESWE Verkehr wird mit Wirkung zum 01.10.2015 eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat sowie unter den Geschäftsführern von mindestens 30% festgelegt. Die Zielgröße für die Geschäftsführung gilt nur im Zuge von Neubestellungen von Geschäftsführern. Andernfalls gilt der zum 01.10.2015 erreichte Frauenanteil unter den Geschäftsführern als Zielgröße. Alle Zielgrößen sollen bis zum 30.06.2017 erreicht werden.
4. Die Vertretung des Magistrats in der Gesellschafterversammlung der WVV Wiesbaden Holding GmbH (WVV) wird angewiesen, die Geschäftsführer der WVV anzuweisen, einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss für die ESWE Verkehr herbeizuführen.
5. Er wird ferner zur Kenntnis genommen, dass im Beschluss des Beteiligungsausschusses Nr. 0069 vom 15.09.2015 festgelegt wurde, dass die Einhaltung des 30%-Mindestfrauenanteils innerhalb der Arbeitnehmerbank des Aufsichtsrates im Gesellschaftsvertrag abgesichert werden soll. Der Magistrat (Dezernat VI/20) wird in Bezug auf die ESWE Verkehr mit der Umsetzung beauftragt.
6. Die Vertretungen des Magistrats in der Gesellschafterversammlung der WVV sowie in der EGW Gesellschaft für ein gesundes Wiesbaden mbH (EGW) werden angewiesen, die Geschäftsführungen zu beauftragen, sich mit den übrigen Anteilseignern von ESWE Versorgung, KMW und HSK auf sachgerechte Zielgrößen zu verständigen, zeitnah entsprechende Beschlüsse in den zuständigen Gremien der Gesellschaften herbeizuführen und in diesem Kontext auch analog zum Beschlusspunkt 5 die Möglichkeit von Ergänzungen der Satzungen bzw. Gesellschafterverträge zu erörtern. Der Magistrat (Dezernate I und VI) werden beauftragt, zum gegebenen Zeitpunkt über die Umsetzung zu berichten.
7. Die festgelegten Zielgrößen sowie deren Erreichung sind jeweils - unbeschadet anderer gesetzlicher Regelungen - im städtischen Teilnehmungsbericht zu dokumentieren. Der Magistrat (Dezernat VI/20) wird mit der Umsetzung beauftragt.
8. Der Magistrat (Dezernat I) wird beauftragt, im Rahmen der Erarbeitung und Einführung des Teilnehmungskodex die Beschlüsse Nr. 0069 des Beteiligungsausschusses vom 15.09.2015 und Nr. 0052 des Ausschusses für Frauenangelegenheiten vom 22.09.2015 in den Teilnehmungskodex zu integrieren.

(antragsgemäß Magistrat 27.10.2015 BP 0779)

(antragsgemäß Beteiligungsausschuss 03.11.2015 BP 0087)

1. Der Vorsitzenden des Ausschusses für Frauenangelegenheiten und
2. Dem Vorsitzenden des Beteiligungsausschusses mit der Bitte um Kenntnisnahme
3. Dem Magistrat mit der Bitte um weitere Veranlassung

Nickel
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .11.2015

1. Dezernat I
2. Dezernat VI zu Ziffer 5, letzter Satz
3. Dezernat I i. V. m. Dezernat VI zu
Ziffer 6 letzter Satz
mit der Bitte um weitere Veranlassung
4. Abdruck:
Dezernat IV - ESWE-Verkehr
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Gerich
Oberbürgermeister